

Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren

Auf Grund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie § 6 Abs. 2 S. 7, § 6a S. 1, § 6b S. 1, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1 S. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (im Folgenden: HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) sowie § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 S. 3, § 6 Abs. 2 S. 5 und 6, § 10 Abs. 2 S. 1 und Abs. 5, § 19 Abs. 2 S. 4, § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 4, Abs. 5 S. 5 und Abs. 6 S. 3 der Hochschulvergabeverordnung (im Folgenden: HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 275) hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 28. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich und Satzungsinhalte

Die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Ravensburg-Weingarten im Rahmen hochschuleigener Auswahlverfahren sind im Hochschulzulassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: HZG) und in der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: HVVO) enthalten. Diese Satzung trifft die erforderlichen ergänzenden Regelungen betreffend

1. die allgemeinen Bestimmungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren (§ 63 Abs. 2 S. 1 LHG und § 6 Abs. 2 S. 7 HZG i.V.m. § 10 Abs. 5 HVVO; § 6a S. 1 HZG i.V.m. § 1 Abs. 3 HVVO; § 6b HZG) einschließlich des Verfahrens für höhere Fachsemester (§ 19 Abs. 2 S. 4 HVVO) und für Aufbau- und Masterstudiengänge (§ 20 Abs. 4 HVVO und § 20 Abs. 2 HVVO);
2. die Form und die einzureichenden Unterlagen im Zulassungs- und Vergabeverfahren (§§ 3 Abs. 4 i.V.m. 10 Abs. 2 HVVO) einschließlich der Fälle, in denen die gesetzliche Schriftform durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann, und die Fälle, in denen eine Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung besteht, mit Ausnahmen (§ 9 Abs. 3 HZG);
3. die abweichende Festlegung von Fristen für Zulassungsanträge in den Fällen des § 3 Abs. 1 S. 3 und § 6 Abs. 2 S. 5 HVVO;
4. die Festlegung der Reihenfolge von Quoten nach § 10 Abs. 1 S. 4 HVVO (§ 6 Abs. 2 S. 6 HVVO);
5. die Zulassung zu einem Masterstudiengang unter Vorbehalt und das Erlöschen der Zulassung (§ 20 Abs. 5 S. 3 bis 5 HVVO);
6. die Reihenfolge, nach der bei der Masterzulassung die Ranglisten berücksichtigt werden (§ 20 Abs. 6 S. 3 HVVO).

§ 2 Allgemeine Bestimmungen zum Zulassungsverfahren (§ 63 Abs. 2 S. 1 LHG)

- (1) Der Zulassungsantrag muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch an die Hochschule Ravensburg-Weingarten zu stellen. Zusätzlich zum elektronischen Antrag übermittelt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb der festgelegten Fristen in der Regel das ausgefüllte und ausgedruckte sowie eigenhändig unterschriebene Antragsformular

sowie alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise grundsätzlich in einfacher Kopie. Die notwendigen Nachweise ergeben sich aus den für den jeweiligen Studiengang geltenden Zulassungs- und Auswahlsetzungen.

- (3) Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung auf begründeten Antrag persönlich oder auf schriftlichem Weg erfolgen.
- (4) Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind zusätzlich zur Onlinebewerbung schriftlich mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (5) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend machen, gelten die Pflicht zur elektronischen Antragstellung sowie die Ausschlussfristen der HVVO und dieser Satzung entsprechend. Sofern die elektronische Antragstellung durch eine beauftragte Rechtsanwältin oder einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, hat diese oder dieser innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist unter Angabe der Studienbewerberinnummer bzw. Studienbewerbernummer gegenüber der Hochschule Ravensburg-Weingarten schriftlich unter Vollmachtvorlage zu versichern, dass die von ihr oder von ihm mit der elektronischen Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.
- (6) Abweichend von Absatz 2 kann die Hochschule Ravensburg-Weingarten eine zentrale Stelle mit der Vorbereitung des Zulassungsverfahrens für ausländische und Deutschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber bestimmen. In diesem Fall richten die davon betroffenen Bewerberinnen und Bewerber ihren Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise an diese Stelle unter Beachtung der von dort geforderten Form.
- (7) Die Übermittlung von Daten zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber erfolgt mit dem Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zusätzlich auf elektronischem Weg (elektronische Kommunikation). Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignissen.

§ 3 Bewerbungstermine, Fristen und Zulassungsanträge

- (1) Das Studium kann wie folgt aufgenommen werden:

In den grundständigen Bachelorstudiengängen:

Angewandte Informatik	zum Sommer- und Wintersemester
Betriebswirtschaft/Management	zum Sommer- und Wintersemester
Elektromobilität und regenerative Energien	zum Sommer- und Wintersemester
Elektrotechnik und Informationstechnik	zum Sommer- und Wintersemester

Fahrzeugtechnik	zum Sommer- und Wintersemester
Fahrzeugtechnik PLUS	zum Sommer- und Wintersemester
Physical Engineering (Technik-Entwicklung)	zum Sommer- und Wintersemester
Maschinenbau	zum Sommer- und Wintersemester
Soziale Arbeit	zum Sommer- und Wintersemester
Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)	zum Sommer- und Wintersemester
Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt 1	zum Sommer- und Wintersemester
Angewandte Psychologie	zum Wintersemester
Elektrotechnik/Physik PLUS Lehramt 1	zum Wintersemester
Energie- und Umwelttechnik	zum Wintersemester
Gesundheitsökonomie	zum Wintersemester
Internet und Online-Marketing	zum Wintersemester
Mediendesign und digitale Gestaltung	zum Wintersemester
Pflege	zum Wintersemester
Wirtschaftsinformatik	zum Wintersemester
<u>In den Masterstudiengängen</u>	
Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln	zum Wintersemester
Electrical Engineering and Embedded Systems	zum Wintersemester
Management im Sozial- und Gesundheitswesen	zum Wintersemester
Mechatronics	zum Wintersemester
Wirtschaftsinformatik	zum Wintersemester
Angewandte Gesundheitswissenschaft	zum Sommersemester
Angewandte Sozialarbeitswissenschaft	zum Sommersemester
International Business Management	zum Sommersemester
Produktentwicklung im Maschinenbau	zum Sommersemester
Informatik	zum Sommer- und Wintersemester
Technik-Management & Optimierung	zum Sommer- und Wintersemester
Umwelt- und Verfahrenstechnik	zum Sommer- und Wintersemester

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Hochschulzulassungsverordnung (HVVO) für die **grundständigen** Studiengänge einzureichen
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
 - für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist).
- (3) Für den Antrag auf Zulassung zu den Masterstudiengängen kann eine von der HVVO abweichende Frist in der jeweiligen Masterzulassungssatzung des Studiengangs festgesetzt werden. Dies gilt auch für den Zulassungsantrag zu einem grundständigen Studiengang, dessen Auswahlverfahren Studierfähigkeitstests und/oder Auswahlgespräche vorsieht sowie für englischsprachige grundständige Studiengänge. Für englischsprachige grundständige Studiengänge ist der Antrag auf Zulassung bis zum 15. November des Vorjahres einzureichen.

- (4) Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule Ravensburg-Weingarten studieren wollen, können den Antrag auf eingeschränkte Zulassung jederzeit stellen. Die eingeschränkte Zulassung erfolgt in der Regel maximal für zwei Semester.

§ 4 Zulassung

- (1) Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, erlässt die Studierendenverwaltung einen Zulassungsbescheid.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht, oder wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht form- oder fristgemäß beworben hat. Zulassungsanträge, für welche die in § 2 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.
- (3) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Insbesondere soweit ein Nachweis auch nach Stellung des Zulassungsantrages erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Ravensburg-Weingarten gesetzten Frist erbracht wird. Insbesondere soweit eine Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang erteilt wird, obwohl der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zusatzvoraussetzungen bei Zulassung zum Wintersemester bis spätestens 15. Dezember des Zulassungsjahres und bei Zulassung zum Sommersemester bis spätestens 15. Mai des Zulassungsjahres in dem Masterstudiengang nachgewiesen wird. § 21 Abs. 2 und 3 HVVO bleiben unberührt.

§ 5 Bestimmungen zu den Hochschulauswahlverfahren

- (1) Die Hochschule Ravensburg-Weingarten regelt das Hochschulauswahlverfahren zum ersten Fachsemester eines grundständigen Studienganges oder eines Masterstudienganges in einer Zulassungs- und Auswahlsetzung für den jeweiligen Studiengang. Diese Satzungen enthalten insbesondere Regelungen zu den für die Teilnahme am konkreten Zulassungs- und Auswahlverfahren erforderlichen Nachweisen und legen die Auswahl- und Bewertungsmaßstäbe, die Zusammensetzung der die Auswahl vorbereitenden Auswahlkommission sowie den Ablauf des Auswahlverfahrens und bei der Erstellung der Rangliste fest. Sind in einem Auswahlverfahren Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche für einen Teil der zu vergebenden Studienplätze vorgesehen, muss die Reihenfolge, nach der die Ranglisten berücksichtigt werden, geregelt werden (§ 10 Abs. 1 S. 4 und § 6 Abs. 2 S. 6 HVVO; § 20 HVVO).
- (2) Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester ergibt sich aus § 19 HVVO und aus den Bestimmungen zum Verfahren in dieser Satzung.

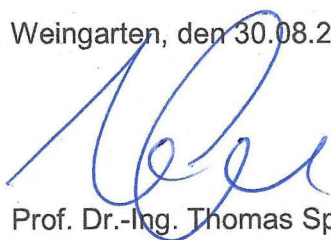
§ 6 Quote bei der Auswahl zu einem Masterstudiengang (§ 20 Abs. 6 S. 3 HVVO)

In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen ist bei der Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters von der festgesetzten Zulassungszahl fünf vom Hundert, jedoch mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in der jeweiligen Zulassungssatzung geregelten Antragsfrist aussagekräftige Belege eingereicht worden sind. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

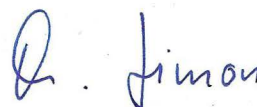
§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die bisherige Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und –auswahlverfahren vom 30. Juni 2016 aufgehoben.

Weingarten, den 30.08.2018



Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor



Prof. Dr. rer. pol. Theresia Simon
Prorektorin für Studium, Didaktik und
Qualitätsmanagement